



LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDESENT-  
WICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG

# **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

**zum**

**Flurneuordnungsverfahren  
3890 Bretten (Nord),  
Landkreis Karlsruhe**

# **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Flurneuordnungsverfahren 3890 Bretten (Nord)**

## **Projekt**

Projekt-Nr. 1930

## **Bearbeiter**

M. Sc. Geograph, J. Frings

## **Datum**

16.04.2020



## **Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

## **Geschäftsführer**

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

## **Sitz der GmbH**

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Einleitung.....</b>	<b>1</b>
1.1 Untersuchungsraum und Vorhaben.....	1
1.2 Datengrundlage .....	1
1.3 Rechtsgrundlage.....	2
<b>2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen.....</b>	<b>4</b>
<b>3. Ergebnisse der Untersuchungen/Prüfungsumfang .....</b>	<b>5</b>
3.1 Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet .....	5
3.1.1 Avifauna.....	5
3.1.2 Reptilien.....	8
3.1.3 Amphibien.....	8
3.1.4 Falter.....	9
3.2 Projektspezifische Wirkfaktoren .....	9
3.3 Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten.....	10
3.3.1 Avifauna.....	11
3.3.2 Reptilien.....	11
3.3.3 Falter.....	11
3.3.4 Amphibien.....	12
3.4 Ergebnis der Relevanzprüfung.....	12
<b>4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen .....</b>	<b>13</b>
4.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	13
4.2 Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen).....	14
4.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) .....	15
<b>5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung .....</b>	<b>15</b>
<b>6. Literaturverzeichnis .....</b>	<b>16</b>
<b>Anhang I: Formblatt Feldsperling .....</b>	<b>17</b>
<b>Anhang II: Formblatt Goldammer.....</b>	<b>23</b>
<b>Anhang III: Formblatt Grauspecht.....</b>	<b>29</b>
<b>Anhang IV: Formblatt Pirol .....</b>	<b>36</b>
<b>Anhang V: Formblatt Rotmilan.....</b>	<b>42</b>
<b>Anhang VI: Formblatt Zauneidechse .....</b>	<b>48</b>

**Anhang VII: Formblatt Großer Feuerfalter .....55****Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Gebietsgrenze des Flurneureordnungsverfahrens Bretten (Nord) .....2

**Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Vogelarten in günstigem Erhaltungszustand (innerhalb des gesamten FNO-Verfahrensgebietes) (Arten die nicht in einer der Roten Listen und Vorwarnlisten Deutschlands und Baden-Württembergs geführt werden) .....5

Tab. 2: Brutvogelarten in ungünstig-unzureichendem oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand (Arten der der Roten Listen und Vorwarnlisten Deutschlands und Baden-Württembergs) .....7

Tab. 3: Im FNO-Verfahrensgebiet vorkommende Reptilien .....8

Tab. 4: Im FNO-Verfahrensgebiet vorkommende Amphibien .....8

Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Falter .....9

Tab. 6: Projektspezifische Wirkfaktoren .....10

Tab. 7: Vogelarten in ungünstig-unzureichendem oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand (RL-Arten innerhalb 20 m Trassenkorridore) (Arten der der Roten Listen und Vorwarnlisten Deutschlands und Baden-Württembergs) .....11

Tab. 8: Vermeidungsmaßnahmen .....13

Tab. 9: CEF-Maßnahmen .....14

**Kartenverzeichnis**

Karte zur saP

# 1. Einleitung

Die Untere Flurbereinigungsbehörde (UFB) plant im Norden der im Kraichgau gelegenen Gemeinde Bretten ein Flurneuordnungsverfahren. Ziele des Verfahrens sind die Verbesserung der agrarstrukturellen Verhältnisse durch Bodenordnung und Verbesserung des Wegenetzes.

Die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH wurde vom Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt.

Es ist zu ermitteln ob im Wirkraum des Bauvorhabens die artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Bauvorhabens betroffen sind und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hervorgerufen werden.

## 1.1 Untersuchungsraum und Vorhaben

Das Verfahrensgebiet der FNO Bretten (Nord) liegt im Naturraum des Hügellandes Kraichgau-Saalbach, im Landkreis Karlsruhe. Das FNO-Gebiet liegt im Norden der Stadt Bretten und umfasst 692 ha, und hat Anteil an den Gemarkungen Büchig, Neibsheim und Bauerbach (Abb. 1).

Im Rahmen des FNO-Verfahrens ist auf rund 13 km die Ertüchtigung bzw. der Neubau von Wirtschafts- und Multifunktionswegen geplant. Bei rund 10,5 km findet der Eingriff auf Bestandstrassen statt. Bei rund 2,5 km handelt es sich um Neubauabschnitte, die wiederum meist Straßenbegleitend umgesetzt werden (siehe Abb. 1).

Der definierte Wirkraum für die vorliegende saP wurde aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung von bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf einen Korridor von 20 m beiderseits der geplanten Trassen angesetzt.

## 1.2 Datengrundlage

In Rahmen der ÖRA zum Flurneuordnungsverfahren Bretten (Nord) (Hafner, 2017) wurden im Zeitraum Februar 2017 – August 2018 umfassende faunistische Kartierungen durchgeführt, die für die vorliegende saP ausgewertet wurden und die Basis für die artenschutzrechtliche Bewertung bilden. Eigene Untersuchungen im Rahmen der saP wurden auftragsgemäß nicht durchgeführt:

- Vögel (alle Arten sind aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant)
- Reptilien (eine nachgewiesene Art ist aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant: Zauneidechse)
- Amphibien (eine nachgewiesene Art ist aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant: Springfrosch)

- Die darüber hinaus untersuchten Artengruppen (Tagfalter, Heuschrecken, xylobionte Käfer, Libellen) haben aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Prüfungsrelevanz, da keine der nachgewiesenen Arten in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt wird.

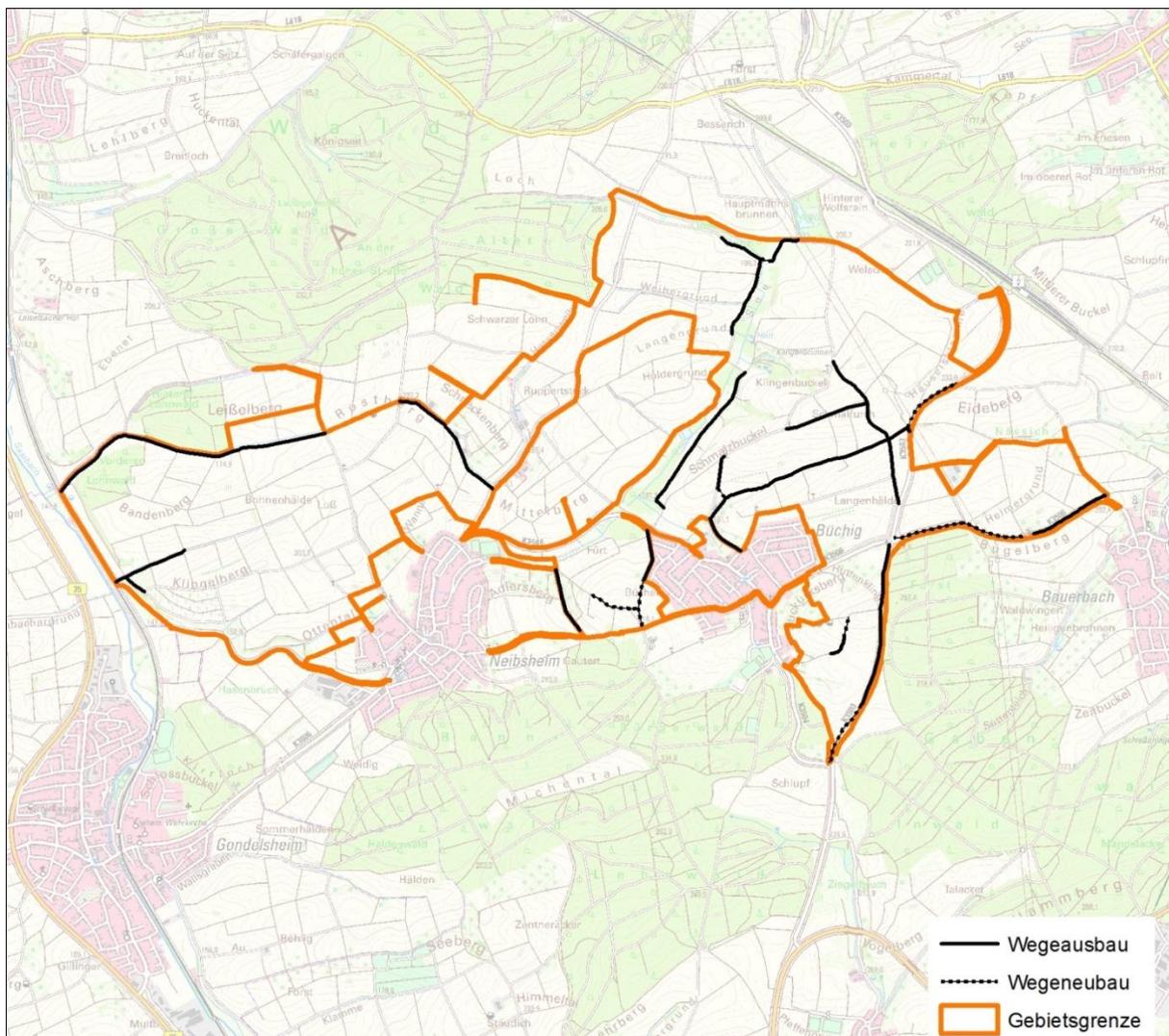


Abb. 1: Gebietsgrenze des Flurneuordnungsverfahrens Bretten (Nord)

### 1.3 Rechtsgrundlage

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kom-

mission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

#### Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

#### Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

#### Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten. Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

## **2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen**

Für eine ausführliche Methodenbeschreibung wird auf die entsprechenden Kapitel in der ÖRA verwiesen (Hafner, 2017).

### 3. Ergebnisse der Untersuchungen/Prüfungsumfang

Im Folgenden werden auf Grundlage der Ergebnisse der ÖRA (Hafner, 2017) die aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevanten Arten ermittelt (Kap. 3.1), die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw. deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

In Kap. 3.3 wird, nach Benennung der projektspezifischen Wirkfaktoren (Kap. 3.2), die Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten überprüft.

Für die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten erfolgen dann umfassende artenschutzrechtliche Prüfungen nach Landesvorgaben (Prüfbögen im Anhang).

#### 3.1 Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

##### 3.1.1 Avifauna

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Im Zuge der ornithologischen Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden potentiellen Wirkräumen 77 Vogelarten nachgewiesen. Von diesen 77 Arten nutzen 57 Arten das Untersuchungsgebiet als Brutrevier.

52 der 77 Arten sind allgemein verbreitet und nicht selten, werden also nicht in einer Roten Liste (Baden-Württembergs oder Deutschlands) geführt (Tab. 1).

25 Brutvogelarten werden auf der Roten-Liste bzw. der Vorwarnliste Baden-Württembergs (Bauer et al., 2013) oder Deutschlands (NABU, 2016) geführt (siehe Tab. 2).

**Tab. 1: Vogelarten in günstigem Erhaltungszustand (innerhalb des gesamten FNO-Verfahrensgebietes)**  
(Arten die nicht in einer der Roten Listen und Vorwarnlisten Deutschlands und Baden-Württembergs geführt werden)

Art	
Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Blaumeise	<i>Cyanistes (Parus) caeruleus</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Dohle	<i>Coloeus (Corvus) monedula</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>

Art	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>

Art	
Sumpfmeise	<i>Poecile (Parus) palustris</i>
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
Waldohreule	<i>Asio otus</i>
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

**Tab. 2: Brutvogelarten in ungünstig-unzureichendem oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand**  
(Arten der der Roten Listen und Vorwarnlisten Deutschlands und Baden-Württembergs)

Art		Rote Liste BW	Rote Liste DE
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		3
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	3	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	2
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	
Kleinspecht	<i>Driobates minor</i>	V	V
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	2	V
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3

Art		Rote Liste BW	Rote Liste DE
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	3	V
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	V
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	3
Weidenmeise	<i>Poecile (Parus) montanus</i>	V	
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	V	

Die Lage der abgegrenzten Papierreviere ist in der Karte im Anhang zur saP dargestellt.

### 3.1.2 Reptilien

Drei Reptilienarten wurden im Rahmen der ÖRA-Kartierungen nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um die Zauneidechse, die Ringelnatter und die Blindschleiche. Von den genannten Arten ist die Zauneidechse prüfungsrelevant im Sinne von § 44 BNatSchG (streng geschützt).

Tab. 3: Im FNO-Verfahrensgebiet vorkommende Reptilien

Art		FFH-Status
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV

### 3.1.3 Amphibien

Sechs Amphibienarten wurden im Rahmen der ÖRA-Kartierungen nachgewiesen (siehe Tab. 4). Von den erfassten Arten ist lediglich der Springfrosch prüfungsrelevant im Sinne von § 44 BNatSchG.

Tab. 4: Im FNO-Verfahrensgebiet vorkommende Amphibien

Art		FFH-Status
Feuersalamander	<i>Salamandra salamandra</i>	
Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>	
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	IV

Art		FFH-Status
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	
Teichfrosch	<i>Rana (Pelophylax) x esculenta</i>	

### 3.1.4 Falter

Im Zuge der ÖRA-Kartierungen wurden 16 Falterarten nachgewiesen (siehe Tab. 5). Von den erfassten Arten ist lediglich der Große Feuerfalter prüfungsrelevant im Sinne von § 44 BNatSchG.

Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Falter

Art		FFH-Status
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	II/IV
Großer Schillerfalter	<i>Apatura iris</i>	
Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	
Hummelschwärmer	<i>Hemaris fuciformis</i>	
Kaisermantel	<i>Argynnis paphia</i>	
Kleiner Feuerfalter	<i>Lycaena phlaeas</i>	
Kleiner Perlmutterfalter	<i>Issoria lathonia</i>	
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	
Kurzschwänziger Bläuling	<i>Everes argiades</i>	
Mauerfuchs	<i>Lasiommata megeria</i>	
Rotklee-Bläuling	<i>Cyaniris semiargus</i>	
Schwabenschwanz	<i>Papilio machaon</i>	
Sechsfleck-Widderchen	<i>Zygaena filipendulae</i>	
Spanische Flagge	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	II
Ulmen-Zipfelfalter	<i>Satyrium w-album</i>	
Weißklee-Gelbling	<i>Colias hyale</i>	

## 3.2 Projektspezifische Wirkfaktoren

Aufgrund der geringen Intensität und dem kurzen zeitlichen Umfang der Baumaßnahmen wird der Wirkkorridor der Baumaßnahmen auf beidseits je 20 m der aus- oder neu zu bauenden Wege beschränkt. Auf Individuen der prüfungsrelevanten Arten außerhalb dieser Korridore, sind die Wirkungen nur von untergeordneter Bedeutung. Die projektspezifischen Wirkfaktoren werden in Tab. 6 beschrieben.

**Tab. 6: Projektspezifische Wirkfaktoren**

<b>Wirkungen</b>	<b>Auswirkungen</b>	<b>pot. betroffene Arten/-gruppen</b>
<b>baubedingt</b>		
Temporäre Flächeninanspruchnahme im Baufeld und auf Baustellennebenflächen	Verlust der vorhandenen Vegetation/Strukturen Beeinträchtigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitaten von Tieren Verlust Habitat-/Quartierbäume, Singwarten Tötung einzelner Adler bzw. Nestlinge oder ganzer Gelege	Feldsperling Goldammer Grauspecht Pirol Rotmilan Zauneidechse Großer Feuerfalter
Gehölzrodung	Verlust Habitat-/Quartierbäume, Singwarten Tötung einzelner Adler bzw. Nestlinge oder ganzer Gelege	Vögel
Erdarbeiten	Verletzung/Tötung an Eiablageplätzen/von Gelegen	Zauneidechse
Lärm-/Schadstoffemissionen sowie Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch Baumaschinen	Störung am Ruhe-/Rast-/Brutplatz während der Fortpflanzungs- oder Zugzeit oder in der Winterruhe Vergrämung von Tieren aus dem Baubereich Untergeordnet: Stoffliche Emissionen durch Abgase während der Bauzeit	Vögel Zauneidechse
<b>anlagebedingt</b>		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme für den Wegebau	Verlust der vorhandenen Vegetation/Strukturen Beeinträchtigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitaten von Tieren	Vögel Zauneidechse Großer Feuerfalter
<b>betriebsbedingt</b>		
Lärmemissionen, optische Störung, Scheuchwirkung	Betriebsbedingte Wirkungen gehen nicht wesentlich über die Wirkungen der Bestandswege hinaus. Wegeneubauten verlaufen überwiegend Straßenbegleitend. Bei den 20 m-Korridoren der wenigen Neubauabschnitte außerhalb direkter Straßenwirkungen, handelt es sich um Ackerstandorte in denen keine artenschutzrechtlich relevanten Arten nachgewiesen wurden.	

### 3.3 Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der projektspezifischen Wirkfaktoren sowie der Verbreitung prüfungsrelevanter Arten im Plangebiet (Kap. 3.2 und 3.1) werden Aussagen zur Betroffenheit dieser Arten getroffen. Wenn möglich werden Maßnahmen benannt, die eine Betroffenheit ausschließen, so dass kein weiterer Prüfbedarf besteht.

### 3.3.1 Avifauna

Für Brutvögel gilt, dass bei allgemein verbreiteten und nicht seltenen Vogelarten (Arten in günstigem Erhaltungszustand) davon ausgegangen werden kann, dass durch den Verlust einzelner Brutreviere die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gestört und die jeweilige lokale Population nicht beeinträchtigt wird. Das Tötungsverbot kann durch eine Beschränkung der Baufeldräumung (**V1**) außerhalb der Brutzeit von vornherein vermieden werden, so dass kein weiterer Prüfbedarf für die in Tab. 1 genannten ubiquitären Arten besteht.

Vogelarten in ungünstig-unzureichendem oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand (Arten der Roten Listen Baden-Württemberg oder Deutschland) werden hingegen potenziell durch die Wirkungen des Vorhabens beeinträchtigt. Ausgeschlossen werden können negative Auswirkungen auf Arten dieser Gruppe nach Ihrer räumlichen Entfernung zu geplanten Eingriffen. Arten außerhalb des definierten Wirkkorridors von 20 m sind von der Planung nicht betroffen so dass kein weiterer Prüfbedarf besteht.

Vogelarten in ungünstig-unzureichendem oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand (Arten der Roten Listen Baden-Württemberg oder Deutschland), die innerhalb der 20 m Wirkkorridore nachgewiesen wurden (Tab. 7), sind von den Wirkungen des Vorhabens betroffen. Ein Verlust von essentiellen Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungshabitaten sowie erheblichen Störungen der Arten können zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führen.

**Tab. 7: Vogelarten in ungünstig-unzureichendem oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand (RL-Arten innerhalb 20 m Trassenkorridore)**

(Arten der der Roten Listen und Vorwarnlisten Deutschlands und Baden-Württembergs)

Art		Rote Liste BW	Rote Liste DE
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	2
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	3	V
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	V

### 3.3.2 Reptilien

Es wurden im Untersuchungsgebiet 11 Zauneidechsenexemplare kartiert. Innerhalb der 20 m Korridore wurden im Rahmen der ÖRA-Kartierungen an vier Stellen Zauneidechsen nachgewiesen. Betroffen sind Abschnitte der Wegebaumaßnahmen 101, 200 und 311 (siehe Karte zur saP). Beim Wegebau könnte es im in diesen Bereichen zur Tötung von Einzelexemplaren der Zauneidechse kommen.

Betriebsbedingten Wirkungen (Mortalität durch Kfz-Nutzung der Wege) sind wegen des geringen zu prognostizierenden Verkehrsaufkommens in diesen Bereichen vernachlässigbar.

### 3.3.3 Falter

Der Große Feuerfalter wurde im Rahmen der ÖRA-Kartierung auf einer Grünlandfläche im Norden des Verfahrensgebiets nachgewiesen, an deren Rand die Wegebaumaßnahme 200

geplant ist (siehe Karte zur saP). Durch die Planung wird Lebensraum (potenziell Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat) der Art überprägt.

Die Spanische Flagge ist als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie außerhalb eines FFH-Gebiets im Rahmen des Umweltschadensgesetzes zu berücksichtigen. Die Art wurde im 20 m-Wirkkorridor der geplanten Wegebaumaßnahme 400 nachgewiesen.

### **3.3.4 Amphibien**

Nachweise des Springfrosches erfolgten in einer Entfernung >40 m zu den Wegebaumaßnahmen 307/308 und 200/201 (siehe Karte zur saP).

Aufgrund der zeitlich beschränkten Bautätigkeiten sowie der Umsetzung auf Bestandswegen, ist für die Art nicht mit einer erhöhten Mortalitätsrate durch die Umsetzung zu rechnen. Auf eine weitere Betrachtung der Art kann daher verzichtet werden.

## **3.4 Ergebnis der Relevanzprüfung**

Eine Betroffenheit folgender Artengruppen wird aufgrund ihrer räumlichen Verteilung innerhalb des Verfahrensgebietes außerhalb der Wirkkorridore ausgeschlossen:

- Bluthänfling
- Eisvogel
- Fitis
- Feldlerche
- Gartenrotschwanz
- Grauschnäpper
- Haussperling
- Hohltaube
- Klappergrasmücke
- Kleinspecht
- Kuckuck
- Mauersegler
- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Star
- Turmfalke
- Turteltaube
- Weidenmeise
- Wendehals
- Wiesenschafstelze

- Springfrosch

Eine Betroffenheit folgender prüfungsrelevanter Arten liegt wegen Nachweisen in den Wirkkorridoren vor. Sie werden in Landesprüfbögen einer Detailprüfung mit Ableitung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen unterzogen (Kap. 4 und Anhang):

- Feldsperling
- Goldammer
- Grauspecht
- Pirol
- Rotmilan
- Zauneidechse
- Großer Feuerfalter

## 4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch bauliche Veränderungen bzw. den Betrieb im geplanten Verfahrensgebiet für die in Kapitel 3.4 genannten Arten zu vermeiden, sind artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich, die in den Prüfbögen im Anhang hergeleitet und hier zusammengefasst dargestellt werden.

In der tabellarischen Darstellung werden, nach Beschreibung und Begründung der Maßnahme, die Arten-/gruppen aufgezählt, für die die Maßnahme erforderlich ist.

### 4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die in Tab. 8 genannten Maßnahmen verhindern eine Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten.

Tab. 8: Vermeidungsmaßnahmen

<b>V-1</b>	<b>Bauzeitenbeschränkung für Baufeldräumung/ Gehölzrodungen</b>	<b>Alle Vogelarten</b>
Die Baufeldräumung darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, d. h. heißt Räumung zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.		
<b>Verortung:</b> Gilt für alle geplanten Wegebaumaßnahmen.		
<b>V-2</b>	<b>Erhalt von Höhlenbäumen</b>	<b>Feldsperling</b>
Höhlenbäume innerhalb der nachgewiesenen Feldsperling-Habitats sind nach Möglichkeit vollständig zu erhalten. Dies betrifft vor allem wertgebende Habitatbäume Obstbäume, jüngere zu rodende Bäume werden im räumlichen Verbund ausgeglichen (Neupflanzung) um den Baumbestand dauerhaft zu sichern. Sollte eine Rodung von Höhlenbäumen unumgänglich sein, sind fünf geeignete Nistkästen aufzuhängen (A-1).		
<b>Verortung:</b> Westlicher Teil der Wegebaumaßnahme 304.		
<b>V-3</b>	<b>Erhalt von Altbäumen und strukturreichen Bäumen</b>	<b>Grauspecht</b>
Altbäume müssen nach Möglichkeit erhalten bleiben, um das Eintreten von Verbotstatbeständen		

nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Sollte eine Rodung wertgebender Altgehölze unumgänglich sein, sind in Feldgehölzen/ Wäldern der nahen Umgebung Habitatbäume auszuweisen um für die Art im Gebiet dauerhaft potenzielle Habitatbäume zu erhalten ( <b>A-3</b> ).		
<b>Verortung:</b> Südlicher Bereich der Wegebaumaßnahme 308.		
<b>V-4</b>	<b>Bauzeitenbeschränkung für Wegebau</b>	<b>Rotmilan</b>
Die Umsetzung der Wegebaumaßnahme 201 darf nur außerhalb der Brutsaison des Rotmilans durchgeführt werden, d. h. heißt zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.		
<b>Verortung:</b> Wegebaumaßnahme 201.		
<b>V-5</b>	<b>Vergrämung Zauneidechsen</b>	<b>Zauneidechse</b>
Vor Baubeginn sind alle Individuen innerhalb der Wirkkorridore in den zuvor aufgewerteten umgebenden Lebensraum ( <b>A-4</b> ) zu vergrämen. Die Vergrämung der Tiere muss während des Aktivitätszeitraums und entweder vor der Eiablage (April – Mitte Mai) oder nach Schlupf der Jungtiere (Mitte August bis Mitte September) durchgeführt werden. Die genaue Umsetzung der Vergrämungsmaßnahmen ist an das entsprechende Habitat anzupassen und geschieht beispielsweise durch die flächige Auslage von weißem Bändchengewebe für die Dauer von mindestens 10 Tagen oder die Entfernung der Vegetation durch kurze Mahd/Gehölzrückschnitt und Abräumen von Mahdgut und Reisig. Sofern die Baumaßnahmen nicht unmittelbar nach der Vergrämung beginnen, sind die Flächen im Anschluss an die Vergrämung vor einer Wiederbesiedlung durch Zauneidechsen zu schützen. Dies geschieht entweder durch Stellen und Pflegen eines Reptilienschutzzaunes bis Baubeginn, dem kontinuierlichen Freihalten von Vegetation oder dem Abtrag des Oberbodens bis in eine Tiefe von 10 cm.		
<b>Verortung:</b> Neubauabschnitt der Wegebaumaßnahme 311.		
<b>V-6</b>	<b>Vergrämung Großer Feuerfalter</b>	<b>Großer Feuerfalte</b>
Mahd des bestehenden Grünwegs im Bereich der Wegebaumaßnahme 200 (siehe Karte zur saP) ab Anfang/Mitte Mai. Dies stellt den besten Zeitpunkt zur Vergrämung des Großen Feuerfalters dar, da die Raupen der Art an Blattunterseiten hängen und sich bei kleinsten Erschütterungen auf den Boden fallen lassen und abwandern können. Gleichzeitig wird durch Entfernung der Blühpflanzen eine erneute Eiablage im Eingriffsbereich unterbunden. Bei Verzögerungen im Bauablauf sind die Flächen bis zur Umsetzung durch regelmäßige Mahd kurzrasig zu halten um eine Wiederbesiedlung auszuschließen.		
<b>Verortung:</b> Wegebaumaßnahme 200.		

## 4.2 Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

Die in Tab. 9 genannten Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion müssen vor dem Eingriff funktionsfähig sein.

Tab. 9: CEF-Maßnahmen

<b>A-1</b>	<b>Ausbringen von Nisthilfen</b>	<b>Feldsperling</b>
Aufwertung umliegender Lebensräume durch die fachgerechte Ausbringung geeigneter Nisthilfen für Feldsperling: Aufwertung umliegender Streuobstbestände durch Ausbringen von fünf geeigneten Nistkästen.		
<b>Monitoring:</b> Nistkastenkontrolle auf Erfolg in den Folgejahren (mind. 2 Brutsaisons). Um den dauerhaften Funktionserhalt der Nistkästen gewährleisten zu können, ist ein jährliches Reinigen der Kästen vorzusehen. Die Reinigung muss in den Wintermonaten außerhalb der Brutzeit stattfinden (November - Januar).		
<b>A-2</b>	<b>Nachpflanzung von Gehölzen</b>	<b>Goldammer</b>

Ersatzpflanzungen einzelner Gehölze, vorzugsweise Obstbäume, in Korridoren mit Goldammer Vorkommen bei unumgänglicher Gehölzrodung.	
Ersatz für verloren gehende Ansitzwarten.	
<b>A-3</b>	<b>Ausweisung von Habitatbäumen</b>
<b>Grauspecht</b>	
Ausweisung und Festsetzung von Habitatbäumen im Rahmen eines Alt- und Totholzkonzeptes. Bei Baumrodungen in Korridoren mit Grauspecht-Vorkommen, müssen im nahen Umfeld geeignete Bäume in Feldgehölzen/Wäldern als Habitatbäume ausgewiesen werden, um im Gebiet dauerhaft potenzielle Fortpflanzungsstätten zu erhalten. Die Auswahl der Bäume geschieht in Absprache mit einem Ornithologen/Faunisten.	
<b>Monitoring:</b> Innerhalb der drei Folgejahre nach dem Eingriff wird dazu das Gebiet um das Grauspecht Revier auf das Vorhandensein eines Brutpaares hin untersucht. Kann der Grauspecht weiterhin im Gebiet nachgewiesen werden, kann das Monitoring nach drei Jahren eingestellt werden. Kommt es nicht zu einem Nachweis sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen, um die ökologische Funktion wiederherzustellen. Durch ein Folgemonitoring ist im Anschluss wiederum der Erfolg zu überprüfen.	
<b>A-4</b>	<b>Aufwertung bestehender Zauneidechsenhabitate</b>
<b>Zauneidechse</b>	
Durch die Wegebaumaßnahme 311 werden rund 450 m <sup>2</sup> Zauneidechsenhabitat überprägt (siehe Karte zur saP).	
Für die Maßnahme müssen insgesamt 3 Reisigbündel als wertgebende Habitatstruktur in räumlicher Nähe zum Eingriff ausgelegt werden. Dies entspricht einem Bündel je 150 m <sup>2</sup> verlorener Habitatfläche – was wiederum der durchschnittlichen Größe eines Zauneidechsenreviers entspricht.	
Unter Voraussetzung der Flächenverfügbarkeit wäre die Anlage der Reisigbündel auf dem südwestlich angrenzenden Flurstück 860 einer unmittelbar weg begleitenden Umsetzung vorzuziehen, um das damit einhergehende erhöhte Tötungsrisiko zu vermeiden.	
Die Bündel bestehen aus jeweils 1 m <sup>3</sup> locker aufgeschichtetem Holz und Reisig und werden, zum Schutz gegen Durchwucherung durch Brombeeren o. ä., auf eine nicht durchwurzelbare Unterlage geschichtet. Die Reisigbündel werden in räumlicher Nähe in einem Abstand von 5 – 20 m zueinander ausgelegt. Alternativ zu Reisigbündeln können auch Bündel aus Robinienpalholz oder notfalls Wurzelstöcke verwendet werden.	
Die Anlage von Steinriegeln o. ä. ist für Zauneidechsen grundsätzlich nicht erforderlich, da diese hölzerne Strukturen bevorzugen. Steinerne Strukturen werden in der Regel von den Tieren nicht genutzt.	
Zur Aufwertung des Nahrungshabitats wird die Fläche um die Reisigbündel je nach Wüchsigkeit ein- bis zweimal jährlich gemäht oder alternativ beweidet. Die Mahd erfolgt mindestens in einem Radius von 7 – 10 m um die Reisigbündel, so dass die Fläche den Mindestansprüchen der Tiere von 150 m <sup>2</sup> pro Individuum genügt.	
Die im Wirkraum der Baumaßnahme lebenden Zauneidechsen werden für die Bauzeit über geeignete Maßnahmen aus dem Baubereich vergrämt ( <b>V-5</b> ).	

### 4.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

Populationssichernde/-fördernde Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen im Rahmen einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erforderlich.

## 5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der Faunaerfassungen im Rahmen der ÖRA (Hafner, 2017), der Wirkungsprognose und der Umsetzung der in den artenschutzrechtlichen Prüfungen abgeleiteten

Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt.

Das Vorhaben bzw. die Planung ist zulässig.

## 6. Literaturverzeichnis

Angelika, H. (20. 08 2014). Ökologische Voruntersuchung im Flurneuordnungsverfahren Bretten-Büchig/Neibsheim (3890). Pfinztal.

Bauer et al. (2013). *Bauer, Hans-Günther; Borschert, Martin; Förschler, Marc I.; Hölzinger, Jochen; Kramer, Mathias; Mahler, Ulrich Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs*. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

bhm. (2019). Ökologische Ressourcenanalyse - 3842 Seelbach.

Borschert et. al. (2016). Borschert; Bauer; Förschler; Hölinger; Kramer; Mahler Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs. 6. Fassung. *Naturschutz-Praxis Artenschutz*.

Garniel, & Mierwald. (2010). *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010*. Bonn: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Straßenentwicklung.

Hafner, A. (15. 11 2017). Ökologische Ressourcenanalyse Flurneuordnungsverfahren Bretten Nord (3890). Pfinztal.

Lauer, Fritz, Sowig (Hrsg). (2007). *Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs*.

NABU. (August 2016). *Rote Liste der Brutvögel*. Abgerufen am 2019

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, & Sudfelt. (2005). *Methodenstandarts zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

## Anhang I: Formblatt **Feldsperling**

### zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)<sup>1</sup>

Stand: Mai 2012

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Die Untere Flurordnungsbehörde des Landratsamtes Karlsruhe plant im Rahmen des Flurneuerungsverfahrens 3890 Bretten (Nord) die Ertüchtigung sowie, in begrenztem Umfang, den Neubau von Wirtschafts- und Multifunktionswegen. Grundlage für die vorliegende Prüfung sind faunistische Kartierungen im Rahmen einer Ökologischen Ressourcenanalyse (ÖRA) (Hafner, 2017).

Die Beschreibung des Vorhabens bzw. der Planung erfolgt in Kap. 1.1.

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>2</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>3</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V (Vorwarnliste)	V (Vorwarnliste)

<sup>1</sup> LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

<sup>2</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>3</sup> Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

#### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Beschreibungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: „Der Lebensraum des **Feldsperlings** sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August, wobei bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich sind. Die Nahrung besteht aus Sämereien, Getreidekörnern und kleineren Insekten. Feldsperlinge sind gesellig und schließen sich im Winter zu größeren Schwärmen zusammen.“

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Der **Feldsperling** ist mit 19 Niststandorten im FNO-Verfahrensgebiet vertreten. Zwei Neststandorte liegen innerhalb der 20 m-Korridore um die Trassenplanung. Diese liegen an den geplanten Wegebaumaßnahmen 101 und 304 (beide auf Bestandstrassen).

Trotz stellenweise starker Bestandsrückgänge ist die Art in Deutschland immer noch sehr häufig. Die Bedeutung des Vorkommens ist daher als untergeordnet regional bzw. lokal anzusehen.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenswirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

--

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Aufgrund der hohen Mobilität der Art ist davon auszugehen, dass das lokale Brutvorkommen in großflächigem genetischen Austausch mit anderen Brutvorkommen steht. Eine klare Abgrenzung der lokalen Population ist daher nicht abschließend möglich. Der Erhaltungszustand des **Feldsperlings** hat sich in Baden-Württemberg aufgrund des Verlustes geeigneter Lebensräume, vor allem extensiv bewirtschafteter Streuobstwiesen in letzten Jahren verschlechtert und wird als ungünstig-unzureichend

eingestuft (Bauer et al., 2013). In Gebieten mit geeigneten Habitatstrukturen ist die Art aber immer noch häufig. So findet das lokale Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet stellenweise noch hochwertigen Lebensraum vor und der lokale Erhaltungszustand kann als günstig angesehen werden.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>4</sup>.*

Die Lage der abgegrenzten Papierreviere ist in der Karte im Anhang zur saP dargestellt.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Feldsperlinge brüten entlang der Wegebaumaßnahme 304 in alten Spechthöhlen bzw. Faulhöhlen. Kommt es durch den Wegeausbaus zu Rodungen von Habitatbäumen, werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen und zerstört.

Wegebaumaßnahme 101 erfolgt ohne Eingriff über die bestehende Trasse hinaus. Rodungen erfolgen nicht.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Die Funktion als Nahrungsfläche wird durch die Umsetzung der Planung nicht wesentlich verändert.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

Nicht über das in 4.1 a beschriebene Maß hinausgehend.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

<sup>4</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Wertgebende Höhlenbäume, in denen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden können, müssen nach Möglichkeit erhalten bleiben (siehe Maßnahme V-2).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Im LBP zum Verfahren werden die naturschutzrechtlichen Belange abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Sollte die Rodung von Höhlenbäumen unumgänglich sein, da sie zu trassennah stehen, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Der Verlust potentieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen. Dazu können umliegende Streuobstbestände durch ein fachgerechtes Anbringen von Nistkästen aufgewertet werden. Je Niststandort des Feldsperlings sind fünf Nistkästen vorzusehen (siehe Maßnahme A-1).

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

---

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

## 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bein unumgänglicher Höhlenbaumfällung an Trasse 304 während der Brutzeit ist Tötung nicht auszuschließen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
  - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
  - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Es ist nicht zu erwarten, dass die betroffenen Wege nach Abschluss der Wegeerweiterung häufiger frequentiert werden und auch eine signifikante Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit ist nicht zu erwarten. Aus diesen Gründen muss nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko im Vergleich zum jetzigen Zeitpunkt ausgegangen werden.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Um eine Tötung von Eiern, Nestlingen und Adulten zu vermeiden, müssen Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (Bauzeitenbeschränkung). (siehe V-1).

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

---

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Eine häufigere Frequentierung und eine signifikante Zunahme der Fahrgeschwindigkeit auf betroffenen Verkehrswegen nach Abschluss der Wegeerweiterung sind nicht zu erwarten. Von einer erhöhten Störung durch den Verkehr im Vergleich zum jetzigen Zeitpunkt muss daher nicht ausgegangen werden.

Baubedingt auftretende Störungen sind temporär und vor dem Hintergrund der aktuellen Wegenutzung vernachlässigbar.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Nicht erforderlich.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

--

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja

nein

#### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Feldsperling nicht relevant.

#### 4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>5</sup>

---

### 5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich.

### 6. Fazit

Unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen und CEF- Maßnahmen ist die Planung zulässig:

- V-1: Beschränkung von Gehölzrodungen auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit
- V-2: Erhalt aller Obstbäume
- A-1: Alternative zu V-2: Anbringen von 5 Nistkästen für Feldsperlinge

#### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

#### 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

---

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

## Anhang II: Formblatt **Goldammer**

### zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)<sup>6</sup>

Stand: Mai 2012

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Die Untere Flurordnungsbehörde des Landratsamtes Karlsruhe plant im Rahmen des Flurneuerungsverfahrens 3890 Bretten (Nord) die Ertüchtigung sowie, in begrenztem Umfang, den Neubau von Wirtschafts- und Multifunktionswegen. Grundlage für die vorliegende Prüfung sind faunistische Kartierungen im Rahmen einer Ökologischen Ressourcenanalyse (ÖRA) (Hafner, 2017).

Die Beschreibung des Vorhabens bzw. der Planung erfolgt in Kap. 1.1.

## 2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art<sup>7</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>8</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Goldammer	<i>Emberiza citinella</i>	--	V (Vorwarnliste)

<sup>6</sup> LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

<sup>7</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>8</sup> Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

#### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Südbeck, 2005: Die Goldammer besiedelt „frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen; z. B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Hochmoorrandbereiche, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder; hauptsächlich Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs, wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation.“

Des Weiteren ist die Goldammer: „Boden- bzw. Freibrüter; Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation versteckt oder in kleinen Büschen.“

Die Goldammer ist „Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und Standvogel; Revierbesetzung ab Mitte Februar,...die Hauptlegezeit ist Ende April und Anfang Mai.“ Der Brutplatz wird Ende August verlassen.

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Die Goldammer kommt im gesamten FNO-Verfahrensgebiet flächendeckend verbreitet vor. 7 der erfassten Brutreviere liegen innerhalb der 20 m-Korridore folgender Wegebaumaßnahmen auf bestehender Trasse: 100, 102, 304, 308 (2 Brutpaare), 310, 315. 1 Brutrevier liegt im Korridor des geplanten Neubauabschnittes 303.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

--

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Aufgrund der hohen Mobilität der Art ist davon auszugehen, dass die lokalen Brutvorkommen in großflächigem genetischen Austausch mit anderen Brutvorkommen steht. Eine klare Abgrenzung der loka-

len Population ist daher nicht abschließend möglich. Der Erhaltungszustand der Goldammer hat sich in Baden-Württemberg aufgrund des Verlustes geeigneter Lebensräume, vor allem extensiv bewirtschafteter Streuobstwiesen, in den letzten Jahren verschlechtert und ist aufgrund seiner Einstufung in die Vorwarnliste ungünstig-unzureichend (Bauer et al., 2013). In Gebieten mit geeigneten Habitatstrukturen ist die Goldammer aber immer noch häufig. So finden die lokalen Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet stellenweise noch hochwertigen Lebensraum vor, auf lokaler Ebene ist der Erhaltungszustand daher als günstig anzusehen.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>9</sup>.*

Die Lage der abgegrenzten Papierreviere ist in der Karte im Anhang zur saP dargestellt.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Die Goldammer ist als Bodenbrüter nicht direkt an das Vorhandensein von Gehölzen angewiesen. Neststandorte können am Boden freier gewählt werden. Da der Verkehr auf den Bestandswegen bereits eine Störungsquelle darstellt, ist davon auszugehen, dass Neststandorte nicht in unmittelbarer Umgebung der Bestandswege vorzufinden sind. Eine Zerstörung/Entnahme einer Brutstätte ist daher sehr unwahrscheinlich.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Sind Baumfällungen/Gehölzrodungen entlang der genannten Wegetrassen unvermeidlich, kann es zum Verlust essentieller Ansitzwarten kommen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

<sup>9</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Da die jeweilige Baumaßnahme schnell abgeschlossen ist und kaum über das Maß der üblichen Nutzung durch landwirtschaftliche Geräte hinausgeht, ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Baumerhalt (V-2/V-3).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

Im LBP zum Verfahren werden die naturschutzrechtlichen Belange abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

Bleiben alle Gehölze in Trassennähe erhalten, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt.

Sind Gehölzrodungen erforderlich müssen diese im nahen Umfeld kompensiert werden (siehe 4.1 g).

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Müssen Einzelgehölze im Bereich der Goldammer-Reviere entfernt werden, ist im direkten Umfeld Ersatz zu schaffen (A-2).

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

---

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

## 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben*

ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Weil Bruten direkt am Wegesrand nicht zu erwarten sind, ist eine Verletzung im Rahmen des Baus nicht zu erwarten.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
  - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
  - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Es ist nicht zu erwarten, dass die betroffenen Wege nach Abschluss der Wegeerweiterung häufiger frequentiert werden und auch eine signifikante Zunahme der Fahrgeschwindigkeit ist nicht zu erwarten. Aus diesen Gründen muss nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko im Vergleich zum jetzigen Zeitpunkt ausgegangen werden.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

---

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Eine häufigere Frequentierung und eine signifikante Zunahme der Fahrgeschwindigkeit auf betroffenen Verkehrswegen nach Abschluss der Wegeerweiterung sind nicht zu erwarten. Von einer erhöhten Störung durch den Verkehr im Vergleich zum jetzigen Zeitpunkt muss daher nicht ausgegangen werden.

Baubedingt auftretende Störungen sind temporär und vor dem Hintergrund der aktuellen Wegennutzung vernachlässigbar.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

#### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Goldammer nicht relevant.

#### 4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>10</sup>

---

### 5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich.

### 6. Fazit

Unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen und CEF- Maßnahmen ist die Planung zulässig:

- V-2/V 3: Gehölzerhalt
- A-2: Ersatzpflanzungen bei unvermeidbarem Gehölzverlust

#### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.  
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

#### 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.  
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

---

<sup>10</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

## Anhang III: Formblatt **Grauspecht**

### zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)<sup>11</sup>

Stand: Mai 2012

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Die Untere Flurordnungsbehörde des Landratsamtes Karlsruhe plant im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens 3890 Bretten (Nord) die Ertüchtigung sowie, in begrenztem Umfang, den Neubau von Wirtschafts- und Multifunktionswegen. Grundlage für die vorliegende Prüfung sind faunistische Kartierungen im Rahmen einer Ökologischen Ressourcenanalyse (ÖRA) (Hafner, 2017).

Die Beschreibung des Vorhabens bzw. der Planung erfolgt in Kap. 1.1.

## 2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art<sup>12</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>13</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2 (stark gefährdet)	2 (stark gefährdet)

<sup>11</sup> LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

<sup>12</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>13</sup> Einzelzu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

#### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz; Steckbrief zur Art A234 der Vogelschutz-Richtlinie: „Dieser mittelgroße Erdspecht ist etwas kleiner und leichter gebaut sowie langschwänziger als der Grünspecht. Der Grauspecht zählt zu den Leitarten der Berg-Buchenwälder, Hartholz-Auenwälder und Eichen-Hainbuchen-Wälder (Flade 1994). Er benötigt ausgedehnte, grenzlinienreiche Laubwälder (in Mitteleuropa bevorzugt Rotbuche als Höhlenbaum) oder Auwälder; ferner Streuobstbestände, Gartensstädte, Parkanlagen, in höheren Lagen auch Nadelwälder. Wichtig sind Altholzbestände mit Brut- und Schlafbäumen und Struktureichtum sowie niedrigwüchsige Flächen zur Nahrungssuche am Boden, aber auch lichte Strukturen und Waldwiesen. Die Trommel- und Rufaktivität beginnt ab Februar. Besonders intensiv ist sie vor der Höhlenwahl bzw. vor Baubeginn und wird danach geringer oder hört ganz auf bis zum Juli, wenn die Jungen geführt werden. Die Rufreihen des Grauspechts sind das ganze Jahr über verstreut zu hören, am wenigsten jedoch im November und Dezember. Der Höhlenbau bzw. -ausbau, an dem sich beide Partner beteiligen, beginnt meist ab April (etwas später als beim Grünspecht), wobei ein Neubau 9 Tage bis 3 Wochen dauern kann. Die Nahrung besteht überwiegend aus Ameisen, daneben andere Insekten und Beeren. Anatomische Unterschiede zwischen dem Grünspecht und dieser Art, vor allem die kürzere Zunge des Grauspechts, weisen aber auf eine geringere Nahrungsspezialisierung des Grauspechts hin. Im Winter auch an Futterplätzen. Standvogel und Teilzieher.“

(Borschert et. al, 2016): „Der Grauspecht ist in allen Landesteilen Brutvogel. Die Hochlagen und zusammenhängende Nadelwaldgebiete sind nicht besiedelt. Am Oberrhein ist der Grauspecht eine verbreitete Brutvogelart, jedoch deutlich seltener als der Grünspecht. Landesweit wird der Brutbestand auf 2.000 bis 2.800 Paare geschätzt. Der Bestand ist rückläufig.“

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Der Grauspecht kommt mit zwei Brutpaaren im FNO-Verfahrensgebiet vor. Die Reviere liegen im Übergangsbereich zwischen Feldgehölz und Offenland und erfüllen so gute Lebensraumbedingungen für diesen Erdspecht. Ein Brutrevier liegt innerhalb des 20 m-Korridors der geplanten Wegebaumaßnahme 308. Hier soll ein Grünweg kleinräumig verlegt werden.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenswirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Eine Abgrenzung der lokalen Population ist aufgrund der hohen Mobilität des Grauspechtes kaum klar zu definieren. Das Brutvorkommen im und um den Untersuchungsraum ist Teil einer großräumigen genetisch verbundenen Population. Es ist davon auszugehen, dass innerhalb des Grauspecht-Bestandes in Baden-Württemberg keine genetische Isolation vorliegt. Trotzdem ist der Grauspecht aufgrund seiner Lebensraumsprüche in Baden-Württemberg lückig verbreitet. In Baden-Württemberg ist der Erhaltungszustand aufgrund von Lebensraumverlusten (z. B. Verlust von Strukturvielfalt, Altbaumbeständen, alte Streuobstwiesen) als „ungünstig“ zu bewerten. Dies spiegelt sich auch bei der Bewertung in der Roten Liste Baden-Württembergs wieder. Der Erhaltungszustand der lokalen Brutvorkommen kann entsprechend des weitläufigen Trends ebenfalls als „ungünstig“ betrachtet werden.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>14</sup>.*

Die abgegrenzten Papierreviere der Art können der Karte zur saP entnommen werden.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Kommt es im Bereich des Grauspecht-Reviers zu Rodungen von geeigneten Brutbäumen ist von einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätte auszugehen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

In Bezug auf die Eignung als Nahrungsrevier finden durch die Planung keine wesentlichen Veränderungen statt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

<sup>14</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die kleinräumige Wegeverlegung betriebsbedingte Störungen entstehen, die über den bisherigen Störungsgrad hinausgehen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Durch den Erhalt aller potentiellen Brutbäume im Bereich der geplanten Wegeverlegung 308, können Konflikte vermieden werden (siehe V-3).

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---*

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

Im LBP zum Verfahren werden die naturschutzrechtlichen Belange abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

Falls die Fällung eines potenziellen Brutbaumes unumgänglich ist, kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewährleistet werden.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Um die ökologische Funktion des Naturraumes für die Grauspecht-Vorkommen gewährleisten zu können müssen potentielle Brutbäume in der nahen Umgebung langfristig gesichert werden. Dies kann durch die Ausweisung und den Erhalt von Habitatbäumen im Rahmen eines Alt- und Totholzkonzeptes erfolgen, um für die Art in der Region eine stabile Altholzdichte zu bewahren (siehe A-3).

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

---

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

## 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Bei Entfernung eines potentiellen Brutbaumes während der Brutzeit ist eine Tötung von Einzelindividuen nicht auszuschließen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder

- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

*Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Es ist nicht zu erwarten, dass die betroffenen Wege nach Abschluss der Wegeerweiterung häufiger frequentiert werden und auch eine signifikante Zunahme der Fahrgeschwindigkeit ist nicht zu erwarten. Aus diesen Gründen muss nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko im Vergleich zum jetzigen Zeitpunkt ausgegangen werden.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Um eine Tötung von Eiern, Nestlingen und Adulten zu vermeiden, müssen unvermeidliche Baumfällungen außerhalb der Brutzeit entfernt werden (Bauzeitenbeschränkung) (siehe V-1).

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

---

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

## 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Nicht über das unter Punkt 4.1 beschriebene Maß hinausgehend

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

#### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Grauspecht nicht relevant.

#### 4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>15</sup>

---

### 5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich.

### 6. Fazit

Unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen und CEF- Maßnahmen ist die Planung zulässig:

- V-1: Beschränkung von Gehölzrodungen auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit
- V-3: Erhalt potenzieller Brutbäume
- A-3: Bei unumgänglicher Fällung potenzieller Brutbäume: Alt- und Totholzkonzept

#### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.  
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

---

<sup>15</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

## 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

## Anhang IV: Formblatt **Pirol**

### zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)<sup>16</sup>

Stand: Mai 2012

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Die Untere Flurordnungsbehörde des Landratsamtes Karlsruhe plant im Rahmen des Flurneuerungsverfahrens 3890 Bretten (Nord) die Ertüchtigung sowie, in begrenztem Umfang, den Neubau von Wirtschafts- und Multifunktionswegen. Grundlage für die vorliegende Prüfung sind faunistische Kartierungen im Rahmen einer Ökologischen Ressourcenanalyse (ÖRA) (Hafner, 2017).

Die Beschreibung des Vorhabens bzw. der Planung erfolgt in Kap. 1.1.

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>17</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>18</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	--	3 (gefährdet)

<sup>16</sup> LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

<sup>17</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>18</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

#### 3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.*

*Insbesondere:*

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Von Südbeck (2005) Werden folgende artspezifische Angaben gemacht:

„Lebensraum: Feuchte und lichte sonnige (Bruch- und Au-) Wälder, auch in Kiefernwäldern mit lückiger Struktur und einzelnen alte Laubbäumen; in der Kulturlandschaft Flussniederungen mit Feldgehölzen oder Alleen sowie alte Hochstamm-Obstkulturen und Parkanlagen mit hohen Bäumen, Randlagen von Wäldern (Ufergehölze) werden bevorzugt, Randlagen dörflicher Siedlungen; Hofgehölze mit altem Baumbestand, besonders Eichen, Pappeln, Erlen, auch Buchen, Eschen, Weiden und Birken; Friedhöfe und Parks mit altem Laubholzbestand.“

„Brutbiologie: Freibrüter, Nest meist hoch in Laubbäumen, selten in Büschen, typische geflochtene Nester hängen an den äußersten Zweigen eines Baumes, Nestbau ausschließlich durch Weibchen; Einzelbrüter; meist monogame Saisonehe; 1 Jahresbrut; Ersatzgelege möglich; ...“

„Phänologie:...Langstreckenzieher, Heimzug Mitte April bis Mitte Mai; ...; Hauptlegezeit Ende Mai bis Anfang Juni;...; tagaktiv mit Schwerpunkt in der Dämmerung;...; morgens Patrouillenflug von Singwarde zu Singwarde an Grenzen des Gesangsterritoriums.“

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

*Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:*

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Der Pirol wurde im FNO-Verfahrensgebiet lediglich in einem kleinen Erlenwald nördlich von Büchig als Brutvogel nachgewiesen. Das Brutrevier liegt innerhalb des 20 m-Korridors der geplanten Wegebau-  
maßnahme 307 (auf bestehender Trasse).

*Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,*

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenswirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

--

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Es kann davon ausgegangen werden, dass die lokale Population im genetischen Austausch mit anderen Teilpopulationen der regionalen Population steht. Eine klare Abgrenzung der lokalen Population ist daher nicht möglich. Im Untersuchungsgebiet muss aufgrund des überwiegenden Fehlens größerer geeigneter Habitate von einem ungünstigen Erhaltungszustand der Art ausgegangen werden.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>19</sup>.*

Das abgegrenzte Papierrevier der Art kann der Karte zur saP entnommen werden.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Bei der Entfernung von potentiellen Brutbäumen innerhalb des nachgewiesenen Brutreviers des Pirols ist der Verlust einzelner Fortpflanzungsstätten nicht auszuschließen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

In Bezug auf ihre Nahrungsfunktion finden im Rahmen der Planung keine wesentlichen Veränderungen statt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

Neben dem möglichen, unter a) beschriebenen, Revierverschleiss sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

<sup>19</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

--

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Im LBP zum Verfahren werden die naturschutzrechtlichen Belange abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Da für die Umsetzung der Baumaßnahme höchstens ein äußerst kleiner Anteil des Baumbestandes gerodet werden muss, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Nicht erforderlich.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

---

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

## 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei Fällung eines Brutbaumes zur Brutzeit ist die Tötung von Jungtieren nicht auszuschließen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
  - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
  - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Es ist nicht zu erwarten, dass die betroffenen Wege nach Abschluss der Wegeerweiterung häufiger frequentiert werden und auch eine signifikante Zunahme der Fahrgeschwindigkeit ist nicht zu erwarten. Aus diesen Gründen muss nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko im Vergleich zum jetzigen Zeitpunkt ausgegangen werden.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Um eine Tötung von Eiern und Nestlingen zu vermeiden, müssen die Baumfällungen außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (V-1).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

---

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja  nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Scheuchwirkung im Vergleich zur derzeitigen Situation verstärkt wird, da sich gegenüber der aktuellen Situation durch den Bestandsweg keine Änderung in der Nutzungsfrequenz ergibt.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Pirol nicht relevant.

## 4.5 Kartografische Darstellung

*Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>20</sup>*

---

## 5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich.

## 6. Fazit

Unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahme ist die Planung zulässig:

V-1: Beschränkung von Gehölzrodungen auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit

### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

### 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

---

<sup>20</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

## Anhang V: Formblatt **Rotmilan**

### zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)<sup>21</sup>

Stand: Mai 2012

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Die Untere Flurordnungsbehörde des Landratsamtes Karlsruhe plant im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens 3890 Bretten (Nord) die Ertüchtigung sowie, in begrenztem Umfang, den Neubau von Wirtschafts- und Multifunktionswegen. Grundlage für die vorliegende Prüfung sind faunistische Kartierungen im Rahmen einer Ökologischen Ressourcenanalyse (ÖRA) (Hafner, 2017).

Die Beschreibung des Vorhabens bzw. der Planung erfolgt in Kap. 1.1.

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>22</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>23</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V (Vorwarnliste)	--

<sup>21</sup> LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

<sup>22</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>23</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

#### 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Von Südbeck (2005) Werden folgende artspezifische Angaben gemacht:

Die Art besiedelt „Vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind; selten größere, geschlossene Waldgebiete; [...] zur Nahrungssuche in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten und im Bereich von Gewässern; auch an Straßen, Müllplätzen und in bzw. am Rande von Ortschaften;[...]“

Es handelt sich bei der Art um „Baumbrüter; Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände (meist Laubwälder) im Bereich von großräumigen Ackergebieten auch in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten; saisonale Monogamie und Dauerehen; 1Jahresbrut, Nachgelege möglich [...]“

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Der Rotmilan wurde im Norden des FNO-Verfahrensgebiets mit einem Brutpaar erfasst. Das in der ÖRA abgegrenzte Papierrevier liegt unmittelbar an der geplanten Wegebaumaßnahme 201 (auf bestehender Trasse). Baumfällungen sind für die Baumaßnahmen nicht geplant.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenswirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

--

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Lokale Population erstreckt sich bei dieser sehr mobilen Art vermutlich über ganz Baden-Württemberg. Der Erhaltungszustand der Population in BW ist günstig. Günstige Habitatbedingungen findet die Art vor allem an den Grenzen des Verfahrensgebietes zu Wäldern.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>24</sup>.*

Die abgegrenzten Papierreviere der Art können der Karte zur saP entnommen werden.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Die Maßnahme kann ohne Eingriff in den angrenzenden Baumbestand umgesetzt werden, potenzielle Horstbäume bleiben erhalten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Nach Abschluss der Bautätigkeiten ergibt sich keine wesentliche Änderung gegenüber der Ausgangssituation.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

Siehe 4.1 b).

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

<sup>24</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

**Im LBP zum Verfahren werden die naturschutzrechtlichen Belange abgearbeitet.**

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

--

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

*Nicht erforderlich.*

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

---

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

## 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

*Da Baumfällungen im Bereich der Baumaßnahme nicht erforderlich sind, ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Art mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.*

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
  - *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
  - *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Es ist nicht zu erwarten, dass die betroffenen Wege nach Abschluss der Wegeerweiterung häufiger frequentiert werden und auch eine signifikante Zunahme der Fahrgeschwindigkeit ist nicht zu erwarten. Aus diesen Gründen muss nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko im Vergleich zum jetzigen Zeitpunkt ausgegangen werden.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

---

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  
 nein

### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Im Rahmen der Baufeldräumung und während des Baus ist die Vergrämung des Brutpaares nicht auszuschließen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Baufeldräumung sowie Bautätigkeiten sind im Bereich der Planung 201 außerhalb der Brutsaison durchzuführen (siehe Maßnahme V-4).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  
 nein

### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Rotmilan nicht relevant

### 4.5 Kartografische Darstellung

*Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-*

Maßnahmen)<sup>25</sup>

---

## 5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich!

## 6. Fazit

Unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen und CEF- Maßnahmen ist die Planung zulässig:

- **V-4:** Beschränkung von Baumaßnahmen auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar).

### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

### 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

---

<sup>25</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

## Anhang VI: Formblatt **Zauneidechse**

### zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)<sup>26</sup>

Stand: Mai 2012

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Die Untere Flurordnungsbehörde des Landratsamtes Karlsruhe plant im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens 3890 Bretten (Nord) die Ertüchtigung sowie, in begrenztem Umfang, den Neubau von Wirtschafts- und Multifunktionswegen. Grundlage für die vorliegende Prüfung sind faunistische Kartierungen im Rahmen einer Ökologischen Ressourcenanalyse (ÖRA) (Hafner, 2017).

Die Beschreibung des Vorhabens bzw. der Planung erfolgt in Kap. 1.1.

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>27</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>28</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V (Vorwarnliste)	V (Vorwarnliste)

<sup>26</sup> LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

<sup>27</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>28</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

#### 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artsspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Zauneidechse besiedelt ein vielfältiges Habitatspektrum, bevorzugt jedoch trockenwarme Lebensräume. Wichtige Habitatstrukturen sind sonnenexponierte Standorte mit lockerem trockenem bis mäßig trockenem Substrat sowie einem Nebeneinander aus unbewachsenen sowie mäßig verbuchten Teilflächen und / oder dichten Grasbeständen und Laub. Zusätzlich benötigt die Zauneidechse geeignete Sonnenplätze (z. B. Steine, tote Astteile), Versteckmöglichkeiten (Tagesverstecke und frostfreie Winterquartiere: hohl aufliegende Steine, liegendes Totholz, Rindenstücke, unbewohnte Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabene Höhlen), Eiablageplätze (grabbares Substrat in warmer Lage) und Insektenreichtum als Nahrungsgrundlage. Die Zauneidechse besiedelt neben natürlichen Lebensräumen häufig auch Sekundärlebensräume wie strukturreiche Gärten, Wegeböschungen und Straßenbegleitgrün, Rebanlagen, Streuobstwiesen, Waldränder und Bahndämme (...) (Lauer, Fritz, Sowig (Hrsg), 2007).

Die Reviergröße bewegt sich zwischen 50 und 1.500 m<sup>2</sup> (im Durchschnitt 100-300 m<sup>2</sup>). Die Aktivitätsphase der Tiere geht von Ende März bis Ende September, die Eiablagezeit von Mitte Mai bis Mitte August<sup>29</sup>.

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Die Zauneidechse ist im FNO-Verfahrensgebiet weit verbreitet und wurde im Rahmen der ÖRA-Kartierungen in zahlreichen Streuobstbeständen und an Wald- und Feldgehölzrändern nachgewiesen. Innerhalb der 20 m-Korridore der geplanten Baumaßnahmen wurden nur an drei Abschnitten Zauneidechsen nachgewiesen. Die liegen im Norden des Gebiets an der Wegebaumaßnahme 200, im äußersten Süden des Gebiets bei Maßnahme 311 und im Westen an Baumaßnahme 101.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenswirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

--

<sup>29</sup> Artensteckbrief der LUBW (Stand 2013) sowie Lauer, Fritz, Sowig (Hrsg): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den gefundenen Tieren um einen Teil größerer Metapopulationen handelt, welche teils über die angrenzenden Hecksäume, Gräben und weiteren geeigneten Strukturen vernetzt sind.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>30</sup>.*

Artnachweise können der Karte zur saP im Anhang entnommen werden.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Der Neubau eines asphaltierten Multifunktionsweges (311) verläuft abschnittsweise über eine Grünlandfläche mit Obstbaumbestand. In diesem Bereich ist von einem Teilverlust von Ganzjahreshabitaten auszugehen. Dies umfasst Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate.

Bei Wegebaumaßnahme 101 handelt es sich um die Modernisierung eines bestehenden Asphaltweges. Maßnahme 200 wird als Grünweg ausgeführt. Durch beide Maßnahmen kommt es nicht zu einem Verlust an Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?  ja  nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Siehe 4.1 a

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?  ja  nein

---

<sup>30</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

Eine über den Verlust der Habitatflächen hinausgehende Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

--

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---*

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

Im LBP zum Verfahren werden die naturschutzrechtlichen Belange abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

Es muss davon ausgegangen werden, dass die gesamte zur Verfügung stehende, strukturreiche Grünlandfläche von Zauneidechsen besiedelt ist. Durch die Anlage des Wegs verkleinert sich diese Fläche. Angrenzende, unbesetzte Ausweichhabitate sind nicht zu erwarten.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Durch die Aufwertung des bestehen bleibenden Habitats kann ein vollständiger Ausgleich der verlorenen Habitate erreicht werden (siehe Maßnahme A-4).

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

---

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

## 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Eine Tötung von einzelnen Individuen kann bei Umsetzung der Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja  nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
  - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
  - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Durch die Anlage eines Multifunktionsweges ist zukünftig mit Fahrrad- und landwirtschaftlichen KFZ-Verkehr zu rechnen. Da die asphaltierte Fahrbahn von den Tieren als Sonnenplatz genutzt werden kann, kommt es grundsätzlich zu einem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisikos der unmittelbar angrenzenden Population.

Kann die lokale Population durch Aufwertung des angrenzenden Grünlandgrundstücks von der Trasse weggelenkt werden, fällt die Erhöhung geringer aus und wäre nicht als signifikant anzusehen (siehe Maßnahme A-4).

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Ist die Umsetzung der Habitataufwertung nicht auf dem angrenzenden Grünlandgrundstück möglich, ist die Anzahl der Reisigbündel in Maßnahme A-4 von 3 auf 6 zu erhöhen, um die erhöhte Mortalität durch eine größere Population ausgleichen zu können.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

---

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Nicht über 4.2 a) hinaus.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Nicht erforderlich

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

#### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Zauneidechse nicht relevant.

#### 4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>31</sup>

Siehe Anhang.

### 5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich.

### 6. Fazit

Unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen und CEF- Maßnahmen ist die Planung zulässig:

- V-5: Vergrämung von Zauneidechsen
- A-4: Aufwertung von Habitaten

#### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.  
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

#### 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

---

<sup>31</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

## Anhang VII: Formblatt **Großer Feuerfalter**

### zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)<sup>32</sup>

Stand: Mai 2012

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Die Untere Flurordnungsbehörde des Landratsamtes Karlsruhe plant im Rahmen des Flurneuerungsverfahrens 3890 Bretten (Nord) die Ertüchtigung sowie, in begrenztem Umfang, den Neubau von Wirtschafts- und Multifunktionswegen. Grundlage für die vorliegende Prüfung sind faunistische Kartierungen im Rahmen einer Ökologischen Ressourcenanalyse (ÖRA) (Hafner, 2017).

Die Beschreibung des Vorhabens bzw. der Planung erfolgt in Kap. 1.1.

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>33</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>34</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3 (gefährdet)	3 (gefährdet)

<sup>32</sup> LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

<sup>33</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>34</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

#### 3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Artensteckbrief der LUBW (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/59314/>):

Lebensraum: Der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) besiedelt eine Vielzahl von sonnigen Lebensräumen des Offenlandes. Als Nahrungspflanze dienen den Raupen verschiedene Ampferarten: Riesen-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*) und Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*). Die Art ist in Feuchtwiesen, an Gräben, in feuchten Grünlandbrachen, aber auch auf Ackerbrachen und Ruderalstandorten anzutreffen. Die Falter orientieren sich gerne an besonderen Strukturen in der Vegetation sowie im Gelände. Günstig für die Art ist ein extensiv bewirtschaftetes Nutzungsmosaik mit hoher Strukturvielfalt.

Lebensweise: Die erste Faltergeneration erscheint Ende Mai und fliegt bis Ende Juli, die zweite, deutlich individuenreichere, tritt ab Anfang August bis in den September hinein auf. Die weiblichen Falter legen ihre Eier auf die Blattoberseite der Raupenfutterpflanze. Nach einer Woche schlüpfen die Raupen und fressen die äußersten Zellschichten der Blattunterseite. Die zweite Generation überwintert in eingerollten Blättern der Futterpflanze. Ihre Entwicklung dauert insgesamt etwa 200 Tage. Wenn sie dann nach der Verpuppung im Mai schlüpfen, stellen sie die erste Faltergeneration im Jahr dar. Die Entwicklungsdauer ihrer Nachkommen beträgt nur 25 Tage. Die Falter saugen bevorzugt an violetten oder gelben Trichter- und Köpfchenblumen.

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Die Art wurde im Rahmen der ÖRA-Kartierungen auf einer Grünlandfläche im Norden des Untersuchungsgebiets nachgewiesen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Grünlandfläche der Art als Nahrungs- sowie als Fortpflanzungshabitat dient. An der West- sowie der Nordseite der Grünlandparzelle ist die Wegebaumaßnahme 200 (auf bestehender Trasse) geplant.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Über den Erhaltungszustand der lokalen Population sind keine näheren Informationen bekannt. Aufgrund der überwiegend intensiven ackerbaulichen Nutzung im Verfahrensgebiet, ist von einer eher geringen Verfügbarkeit an Falter- sowie Raupennahrungspflanzen auszugehen. Der Erhaltungszustand der Art muss somit als ungünstig angenommen werden.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>35</sup>.*

Artnachweise können der Karte zur saP im Anhang entnommen werden.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Durch die geplante Umsetzung als Schotterweg ist ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die Überprägung des derzeit bestehende Grünwegs nicht auszuschließen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Nicht über Punkt 4.1 a) hinausgehend.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

<sup>35</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Nicht über das Maß der derzeitigen Nutzung hinausgehend.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

--

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---*

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

**Im LBP zum Verfahren werden die naturschutzrechtlichen Belange abgearbeitet.**

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

*Die überprägte Fläche entspricht nur einem Bruchteil der gesamten Habitatfläche für den Großen Feuerfalter, so dass kurzfristig in angrenzende Bereiche der GRünlandfläche ausgewichen werden kann. Die ökologische Funktion kann im räumlichen Zusammenhang als gewahrt betrachtet werden.*

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

*Nicht erforderlich.*

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

---

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

## 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

*Im Zuge der Bautätigkeiten ist die Verletzung oder Tötung von Einzeltieren (Raupen) sowie der Verlust von abgelegten Eiern nicht auszuschließen.*

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

*Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Verletzungs- und Tötungsrisiken bestehen für den Großen Feuerfalter vor allem durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen an Straßen oder Zügen, die i. d. R. zu direktem Tod oder aber zu schwerwiegenden Verletzungen (u. a. durch Verwirbelung) der Individuen führen. Es ist nicht zu erwarten, dass der Wirtschaftsweg nach Abschluss der Belagsänderung wesentlich häufiger frequentiert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Raupen und Falter sind durch Mahd Mitte/Ende Mai aus dem Baubereich zu vergrämen (siehe Maßnahme V-6).

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Nicht über das unter Ziff. 4.1 und 4.2 beschriebene Maß hinausgehend.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:---

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Großer Feuerfalter nicht relevant.

## 4.5 Kartografische Darstellung

*Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>36</sup>*

Nicht erforderlich.

## 5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich.

## 6. Fazit

### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

### 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

---

<sup>36</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.